

An die Aktionärinnen und Aktionäre  
der CREDIT SUISSE GROUP AG

# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Freitag, 24. April 2009, 10.30 Uhr  
(Türöffnung 9.00 Uhr)  
Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,  
Zürich-Oerlikon

# TAGESORDNUNG

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2008 und konsolidierte Jahresrechnung 2008
  - 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2008, der konsolidierten Jahresrechnung 2008 und des Vergütungsberichts 2008
  - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2008
  - 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2008 und der konsolidierten Jahresrechnung 2008
2. Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Verwendung des Bilanzgewinns
4. Änderungen im Aktienkapital
  - 4.1 Erhöhung des bedingten Kapitals für Wandel- und Optionsanleihen
  - 4.2 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals
5. Weitere Statutenänderungen
  - 5.1 Bestimmungen zum Konzernprüfer
  - 5.2 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats
  - 5.3 Aufhebung von Sacheinlagebestimmungen
6. Wahlen
  - 6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
  - 6.2 Wahl der Revisionsstelle
  - 6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

## 1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2008 und konsolidierte Jahresrechnung 2008

- 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2008, der konsolidierten Jahresrechnung 2008 und des Vergütungsberichts 2008
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2008

### Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Corporate Governance-Teil des Geschäftsberichts enthaltenen Vergütungsbericht 2008 anzunehmen.

- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2008 und der konsolidierten Jahresrechnung 2008

### Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung 2008 und die konsolidierte Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

## 2. Entlastung der verantwortlichen Organe

### Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

## 3. Verwendung des Bilanzgewinns

### Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 2 611 Mio. (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 2 680 Mio. und dem Reinverlust 2008 von CHF 69 Mio.) wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende: CHF 0.10 je Namenaktie von 0.04 Nennwert:  
CHF 0.10 brutto je Aktie, unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer (= CHF 0.035)  
CHF 0.065 netto gegen Dividendenanweisung
- Vortrag auf neue Rechnung (verfügbarer Bilanzgewinn abzüglich Dividende und Uebertrag an die freien Reserven)

Bei Gutheissung des Antrags des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2008 ab 30. April 2009 spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Credit Suisse, der Clariden Leu AG und der Neuen Aargauer Bank AG zahlbar.

## 4. Änderungen im Aktienkapital

### 4.1 Erhöhung des bedingten Kapitals für Wandel- und Optionsanleihen

#### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital von CHF 16 958.56 auf maximal CHF 4 000 000 (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) zu erhöhen und Art. 26 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

#### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Das bedingte Kapital von CHF 2 000 000, entsprechend 50 Millionen Namenaktien, ist im Oktober 2008 durch die Ausgabe von CHF 1,61 Milliarden Mandatory Convertible Notes durch Credit Suisse Group Finance (Guernsey) Ltd. bis auf einen Restbetrag von CHF 16 958.56 beansprucht worden.

Um auch in Zukunft wieder Wandel- und Optionsanleihen oder andere Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten begeben zu können, beantragt der Verwaltungsrat die Schaffung von weiterem bedingtem Kapital im Umfang von CHF 3 983 041.44 auf den neuen Maximalbetrag von CHF 4 000 000, entsprechend total 100 Millionen Namenaktien. Zur Wahrung der für solche Transaktionen gebotenen Flexibilität soll der Verwaltungsrat das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre wie beim bereits bestehenden bedingten Kapital ausschliessen können, sofern die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen zum Schutz der Aktionärinnen und der Aktionäre erfüllt sind.

#### C Beantragte Statutenänderung

##### Art. 26

###### bisherige Fassung

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 16 958.56 erhöht durch Ausgabe von höchstens 423 964 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt.

###### beantragte neue Fassung

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige Ausübung oder den zwangsweisen Umtausch von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(Absätze 2 und 3 unverändert)

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates weder direkt noch indirekt gewährt, sind (1) die Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, erfolgt (2) die Ausgabe neuer Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis und dürfen (3) Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

## 4.2 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital zu erneuern und von CHF 1 482 191.52 auf maximal CHF 4 000 000 (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) zu erhöhen und Art. 27 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Am 26. August 2008 wurden 8 425 212 Namenaktien für die Übernahme von Aktien der Asset Management Finance Corporation ausgegeben. Zur Besicherung der Verpflichtung der Credit Suisse unter der von ihr im Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden und CHF 2,5 Milliarden Tier1 Capital Notes, anstelle von Zinszahlungen gegebenenfalls Aktien der Gesellschaft an die Credit Suisse zu liefern, ist ein genehmigtes Kapital von CHF 600 000, entsprechend 15 Millionen Namenaktien, zu schaffen.

Damit der Gesellschaft auch in Zukunft ein genehmigtes Kapital (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (b) zum Zwecke der Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Verfügung steht, beantragt der Verwaltungsrat, das bis 4. Mai 2009 befristete genehmigte Kapital auf maximal CHF 4 000 000 (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) zu erhöhen und bis 24. April 2011 zu verlängern.

### C Beantragte Statutenänderung

#### Art. 27

##### bisherige Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 4. Mai 2009 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 1 482 191.52 durch Ausgabe von höchstens 37 054 788 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechti-

##### beantragte neue Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2011 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberech-

gung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

rechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Bezüglich maximal 15 000 000 Namenaktien ist der Verwaltungsrat sodann berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen, um der Credit Suisse die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft gemäss den Bedingungen der im Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11 % Tier1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10% Tier 1 Capital Notes zu ermöglichen. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

## **5. Weitere Statutenänderungen**

### **5.1 Bestimmungen zum Konzernprüfer**

#### **A Antrag des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Begriff der Konzernprüfungsgesellschaft in den Statuten zu streichen und Art. 6, Art. 8, Art. 11 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

#### **B Erläuterungen des Verwaltungsrats**

Mit dem geänderten Revisionsrecht wurde die Unterscheidung zwischen Revisionsstelle und Konzernprüfer aufgehoben. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sind neu durch eine einzige Revisionsstelle zu prüfen. Die Statutenanpassungen sind formaler Natur.

## C Beantragte Statutenänderungen

### Art. 6

#### bisherige Fassung

Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle und die Konzernprüfungsgesellschaft.

### Art. 8

#### bisherige Fassung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Konzernprüfungsgesellschaft und der besonderen Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Art. 11 Abs. 2

#### bisherige Fassung

Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Konzernprüfungsgesellschaft sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft sind als Stimmzähler oder Stimmzählerinnen nicht wählbar.

### 3. Die Revisionsstelle, die Konzernprüfungsgesellschaft und die besondere Revisionsstelle

### Art. 21 Abs. 1

#### bisherige Fassung

Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft obliegen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

#### beantragte **neue** Fassung

Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

#### beantragte **neue** Fassung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der besonderen Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### beantragte **neue** Fassung

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind als Stimmzählerinnen und Stimmzähler nicht wählbar.

### 3. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle

#### beantragte **neue** Fassung

Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

## 5.2 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats zu ändern und Art. 18 Abs. 1 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Mit dieser Änderung zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats lassen sich die Beschlüsse bei der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital vereinfachen.

### C Beantragte Statutenänderung

#### Art. 18 Abs. 1

##### bisherige Fassung

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

##### beantragte **neue** Fassung

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Erhöhung aus genehmigtem Kapital zu beschliessen ist oder die Durchführung einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

## 5.3 Aufhebung von Sacheinlagebestimmungen

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 28d und Art. 28e der Statuten zu streichen.

#### Art. 28d

##### bisherige Fassung

Die Gesellschaft hat von der Credit Suisse (Bahamas) Limited, in Nassau (Bahamas), gemäss Sacheinlagevertrag vom 31. Juli 1998 16 916 518 Aktien Common Stock von je US\$ 1.00 Nennwert der Garantia Banking Limited, in Nassau (Bahamas), im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 706 325 400 erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Credit Suisse (Bahamas) Limited als Umtauschstelle 1 938 708 voll liberierte Namenaktien von je CHF 20 Nennwert der Gesellschaft zuerkannt worden sind. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt CHF 364.3278. Der den Nominalwert der neuen Aktien von CHF 38 774 160 übersteigende Betrag von CHF 667 551 240 verbleibt der Gesellschaft als Agio.

##### beantragte **neue** Fassung (Art. 28d gestrichen)

## Art. 28e

### bisherige Fassung

Die Gesellschaft hat von der Reinsurance Derivatives Holding AG, Zürich, gemäss Sacheinlagevertrag vom 15. April 1999 30 470 235 Perpetual Non-Cumulative Class A Preference Shares von je USD 1.00 Nennwert und 83 162 370 Participating Shares von je USD 1.00 Nennwert der Credit Suisse Financial Products, London, im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 486 000 000 erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der Reinsurance Derivatives Holding AG, Zürich 1 800 000 voll liberierte Namenaktien von je CHF 20 Nennwert der Gesellschaft zuerkannt worden sind. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt CHF 270. Der den Nominalwert der neuen Aktien von CHF 36 000 000 übersteigende Betrag von CHF 450 000 000 verbleibt der Gesellschaft als Agio.

beantragte **neue** Fassung  
(Art. 28e gestrichen)

## B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Nach zehn Jahren kann die Generalversammlung Statutenbestimmungen über Sacheinlagen aufheben (Art. 628 Abs. 4 OR). Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Garantia Banking Limited und Aktien der Credit Suisse Financial Products sind hinfällig geworden.

## 6. Wahlen

### 6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

#### A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt

- (a) die Herren Hans-Ulrich Doerig, Walter B. Kielholz und Richard E. Thornburgh für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.
- (b) die Herren Andreas Koopmann, Urs Rohner und John Tiner für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

#### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Herren Hans-Ulrich Doerig, Walter B. Kielholz und Richard E. Thornburgh, deren Amtsdauer an der Generalversammlung 2009 abläuft, stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Die Herren Andreas Koopmann, Urs Rohner und John Tiner stellen sich zur Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Herr Thomas W. Bechtler tritt nach Erreichen der maximalen Amtszeit von fünfzehn Jahren aus dem Verwaltungsrat zurück.

- (a) Herr Hans-Ulrich Doerig ist seit 2003 Mitglied des Verwaltungsrats, Vize-Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Risk Committee. Im Falle einer Wahl wird er Präsident des Verwaltungsrats. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse wurde er vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.
- (b) Herr Walter B. Kielholz ist seit 1999 Mitglied des Verwaltungsrates und seit 2003 Präsident des Verwaltungsrats und des Chairman's and Governance Committee. Herr Walter B. Kielholz tritt von seinem Amt als Verwaltungs-

ratspräsident zurück, um sich auf seine neue Aufgabe als Präsident des Verwaltungsrats der Swiss Re zu konzentrieren. Er steht jedoch für die Wiederwahl als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats zur Verfügung. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse wurde er vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.

- (c) Herr Richard E. Thornburgh ist seit 2006 Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee. Im Falle einer Wahl wird er Vorsitzender des Risk Committee. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse wurde er vom Verwaltungsrat als unabhängig erklärt.
- (d) Herr Andreas Koopmann ist Chief Executive Officer der Bobst Group, Lausanne. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse wurde er vom Verwaltungsrat als unabhängig erklärt.
- (e) Herr Urs Rohner, Chief Operating Officer und General Counsel, ist derzeit Mitglied des Executive Boards der Credit Suisse Group AG. Im Falle einer Wahl wird er vollamtlicher Vizepräsident des Verwaltungsrats. Aufgrund seiner heutigen Tätigkeit hat der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse entschieden, dass er nicht als unabhängig gilt.
- (f) Herr John Tiner ist ehemaliger Chief Executive Officer der United Kingdom Financial Services Authority (FSA). In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Credit Suisse wurde er vom Verwaltungsrat als unabhängig erklärt.

## **6.2 Wahl der Revisionsstelle**

### **A Antrag des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

### **B Erläuterungen des Verwaltungsrats**

Die bisherige Revisionsstelle, KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA, wird im Nachgang zu einer internen Restrukturierung innerhalb der KPMG Schweiz keine Revisionsdienstleistungen mehr erbringen. Diese Dienstleistungen werden ab 2009 durch KPMG AG, der primär operativen Gesellschaft der KPMG Schweiz, erbracht. Am 17. September 2008 wurden beide, KPMG AG und KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA, von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen.

KPMG AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit aufweist und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

## **6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle**

### **A Antrag des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt, BDO Visura, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

### **B Erläuterungen des Verwaltungsrats**

Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, BDO Visura als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Kapitalerhöhungen abgeben kann (Art. 652f OR).

## Geschäftsbericht 2008 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2008 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2008 und konsolidierter Jahresrechnung 2008 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen ab 1. April 2009 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter [www.credit-suisse.com/annualreport2008](http://www.credit-suisse.com/annualreport2008) verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 24. April 2009 im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) übertragen.

### Bestimmungen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group AG erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group AG, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens **14. April 2009** an die Credit Suisse Group AG, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurück zu senden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 15. April 2009.

Stimmberechtigt sind die am 21. April 2009 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimminstruktionen, bis 17. April 2009 an **Dr. Christoph Reinhardt**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden.

Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group AG vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 13. März 2009

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident  
Walter B. Kielholz

Credit Suisse Group AG  
Paradeplatz 8  
Postfach  
8070 Zürich  
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616  
Fax +41 44 333 2587

[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

**Hörbehinderte**

Das Hallenstadion wird für Aktionärinnen  
und Aktionäre, welche ein Hörgerät tragen,  
mit Induktionsschleife ausgerüstet sein.

